

Sitzungsbericht

Nr. 179

Ausgegeben in Bonn am 24. Juni 1957

1957

179. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn, am 21. Juni 1957 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Sieveking

Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen
und Wiederaufbau

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Frank, Finanzminister

(B) Bayern:

Dr. Panholzer, Staatssekretär

Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

van Heukelum, Senator für Arbeit

Hamburg:

Dr. Sieveking, Präsident des Senats und Erster
Bürgermeister

Jacobi, Senator

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Niedersachsen:

Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr

von Kessel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Hemsath, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Nowack, Minister für Finanzen und
Wiederaufbau

Becher, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Ney, Minister der Justiz

(D)

Schleswig-Holstein:

Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Schäffer, Bundesminister der Finanzen

Dr. Busch, Staatssekretär im Bundesministerium
für Arbeit

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministe-
rium der Finanzen

Dr. Ripken, Staatssekretär im Bundesministe-
rium für Angelegenheiten des Bundesrates

Tagesordnung

Zur Tagesordnung 695 A

Gesetz zur Verbesserung der wirtschaft-
lichen Sicherung der Arbeiter im Krank-
heitsfalle (BR-Drucks. Nr. 242/57) 695 A

Beschlußfassung: Zustimmung ge-
mäß Art. 84 Abs. 1 GG 695 B

Entwurf eines Gesetzes zur Wiedergut-
machung nationalsozialistischen Unrechts in

- (A) **der Kriegsoferversorgung** (BR-Drucksache Nr. 252/57) 695 B
 Dr. Frank (Baden-Württemberg) 695 B
 Beschl u ß f a s s u n g : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 659 C
 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung für Berechtigte im Ausland (AWG) (BR-Drucks. Nr. 253/57) 695 C
 Beschl u ß f a s s u n g : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 695 C
 Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 254/57) 695 C
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 695 D
 Verordnung über die Anwendung der Ruhevorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten (BR-Drucks. Nr. 255/57) 695 D
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 695 D
 Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1957 (ERP-Wirtschaftsplanungsgesetz 1957) (BR-Drucks. Nr. 246/57) 695 D
 Beschl u ß f a s s u n g : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 695 D
 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BR-Drucks. 245/57) 696 A
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 696 A
 Verordnung über die Durchführung einer Eisen- und Stahlstatistik (BR-Drucks. Nr. 247/57) 696 A
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 696 A
 Verordnung über die Durchführung einer Nichteisen- und Edelmetallstatistik (BR-Drucks. Nr. 248/57) 696 A
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 696 A
- (B)
- (C) **Verordnung über die Großhandelsstatistik** (BR-Drucks. Nr. 249/57) 696 B
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 696 B
 Verordnung über die Durchführung einer Düngemittelstatistik (BR-Drucks. Nr. 250/57) 696 B
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 696 B
 Verordnung über die Durchführung einer Rohtabakstatistik (BR-Drucks. Nr. 251/57) 696 C
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 696 C
 Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Aktienrechts und des Mitbestimmungsrechts (BR-Drucks. Nr. 243/57) 696 C
 Beschl u ß f a s s u n g : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 696 C
 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Wohnungsbaugesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (BR-Drucks. Nr. 234/57) 696 C
 Hemsath (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 696 D
 Beschl u ß f a s s u n g : Annahme einer Änderung; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 697 B
- (D) **Verordnung M Nr. 1/57 zur Änderung der Verordnung M Nr. 2/56 über Preise für Milch** (BR-Drucks. Nr. 235/57) 697 B
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 697 C
 Veräußerung des ehem. Remonteamtes Grabau in Schleswig-Holstein an die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft mbH in Kiel (BR-Drucks. Nr. 232/57) 697 C
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung 697 C
 Veräußerung des ehem. Remonteamtes Schönböken an Schleswig-Holstein an die Ostholsteinische Landsiedlung GmbH Eutin (BR-Drucks. Nr. 233/57) 697 C
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung 697 C
 Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1957 (Haushaltsgesetz 1957) (BR-Drucks. Nr. 244/57) 697 C
 Dr. Frank (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 697 C, 703 C
 Schäffer, Bundesminister der Finanzen 702 D

- (A) **Beschlußfassung:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG. Annahme von Entschlüssen 704 C
- Nächste Sitzung 704 C

Die Sitzung wird um 10.10 Uhr durch den Präsidenten, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister Dr. Sieveking, eröffnet.

Präsident Dr. SIEVEKING: Meine Herren! Ich eröffne die 179. Sitzung des Bundesrates. Der Sitzungsbericht über die 178. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Dann stelle ich fest, daß der Bericht genehmigt ist.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Im allgemeinen Einverständnis wird Punkt 1 der Tagesordnung am Schluß behandelt.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle (BR-Drucks. Nr. 242/57).

Eine Berichterstattung kann entfallen. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und die mitbeteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz gemäß

- (B) Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung (BR-Drucks. Nr. 252/57).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Baden-Württemberg nimmt zu den beiden Gesetzentwürfen unter Punkt 3 und 4 der Tagesordnung keine Stellung. Es ist der Auffassung, daß es nach der Geschäftslage des Bundestages praktisch unmöglich ist, die Gesetzentwürfe noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden. Unter diesen Umständen glaubt es von einer Stellungnahme absehen zu sollen, ganz abgesehen davon, daß uns eine Abstimmung mit der bisherigen Wiedergutmachungsgesetzgebung sehr wünschenswert erscheinen würde.

Präsident Dr. SIEVEKING: Das Haus hat die Erklärung des Landes Baden-Württemberg zur Kenntnis genommen. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wenn sich im übrigen kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß

Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. (C)

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung für Berechtigte im Ausland (AWG) (BR-Drucks. Nr. 253/57).

Die soeben abgegebene Erklärung des Landes Baden-Württemberg bezieht sich auch auf dieses Gesetz. Im übrigen erhebt sich kein Widerspruch. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat auch bezüglich dieses Gesetzes gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat hält auch dieses Gesetz für zustimmungsbedürftig.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 254/57).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Verordnung zuzustimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. (D)

Punkt 6 der Tagesordnung:

Verordnung über die Anwendung der Ruhevorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten (BR-Drucks. Nr. 255/57).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Verordnung zuzustimmen. — Kein Widerspruch! Dann hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1957 (ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 1957) (BR-Drucks. Nr. 246/57).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen. Werden Einwendungen erhoben oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

(A) Punkt 8 der Tagesordnung:**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BR-Drucks. Nr. 245/57).**

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Keine Wortmeldungen! Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 9 der Tagesordnung:**Verordnung über die Durchführung einer Eisen- und Stahlstatistik (BR-Drucks. Nr. 247/57).**

Keine Berichterstattung! Die Ausschüsse empfehlen, der Verordnung zuzustimmen. — Keine Einwendungen! Dann hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 10 der Tagesordnung:**Verordnung über die Durchführung einer Nichteisen- und Edelmetallstatistik (BR-Drucks. Nr. 248/57).**

Keine Berichterstattung! Die Ausschüsse empfehlen, der Verordnung zuzustimmen. — Keine Einwendungen! Dann hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

(B)

Punkt 11 der Tagesordnung:**Verordnung über die Großhandelsstatistik (BR-Drucks. Nr. 249/57).**

Keine Berichterstattung! Auch hier empfehlen die Ausschüsse, der Verordnung zuzustimmen. — Keine Einwendungen! Dann hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 12 der Tagesordnung:**Verordnung über die Durchführung einer Düngemittelstatistik (BR-Drucks. Nr. 250/57).**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 250/1/57 vor. Der Finanzausschuß empfiehlt, der Verordnung nicht zuzustimmen. Dagegen empfehlen der federführende Wirtschaftsausschuß, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Agrarausschuß ihr zuzustimmen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dafür ist, der Verordnung nicht zuzustimmen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung: (C)**Verordnung über die Durchführung einer Rohtabakstatistik (BR-Drucks. Nr. 251/57).**

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Die Ausschüsse empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Keine Einwendungen! Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 14 der Tagesordnung:**Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Aktienrechts und des Mitbestimmungsrechts (BR-Drucks. Nr. 243/57).**

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Aktienrechts und des Mitbestimmungsrechts einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 15 der Tagesordnung:**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Wohnungsbaugesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (BR-Drucks. Nr. 234/57).**

HEMSATH (Nordrhein-Westfalen), Berichterstat- (D)
ter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem **Personenkreis**, der durch das Erste und Zweite Wohnungsbaugesetz im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau begünstigt worden ist, gehören die Wohnungssuchenden, deren Jahreseinkommen die **Versicherungspflichtgrenze** in der Rentenversicherung der Angestellten nicht übersteigt. Es handelt sich hier um Arbeiter und um Angestellte, sofern ihr Einkommen innerhalb ihrer Versicherungspflichtgrenze liegt. Diese betrug bis zum Inkrafttreten des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 9000 DM Jahreseinkommen.

Durch die Neuregelung in der Rentenversicherung der Angestellten wurde die Grenze mit Wirkung vom 1. März 1957 auf jährlich 15 000 DM erhöht. Daraus ergab sich automatisch eine erhebliche Erweiterung des begünstigten Personenkreises. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen jedoch insbesondere die einkommensschwachen Bevölkerungsschichten in den Genuß der mit begrenzten öffentlichen Förderungsmitteln geschaffenen Wohnungsbauten kommen. Eine Korrektur der Bestimmungen des Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetzes wurde damit erforderlich. Es ist jedoch nicht vorgesehen — darauf ist hinzuweisen —, den Zustand, der vor dem 1. März 1957 bestanden hat, völlig wiederherzustellen. Als Einkommensgrenze wird ein Jahresbetrag von 9000 DM beibehalten. Dagegen werden jedoch durch dieses Änderungs-

(A) gesetz die sogenannten Familienzuschläge von 840 DM auf 1200 DM erhöht, um auf diese Weise die gestiegenen Lebenshaltungskosten und den Mehraufwand, insbesondere der kinderreichen Familien, zu berücksichtigen. Gleichzeitig ergibt sich für den Bereich des Zweiten Wohnungsbaugesetzes eine sehr erwünschte Vereinfachung der bisherigen Regelung durch Verzicht auf das differenzierte Zuschlagssystem.

Die Erhöhung der eben genannten Familienzuschläge wirkt sich nun so aus, daß beispielsweise die Einkommensgrenze bei einem Vierpersonenhaushalt auf 12 600 DM gegenüber nur 11 520 DM vor dem 1. März 1957 und bei einem Sechspersonenhaushalt auf heute 15 000 DM gegenüber 13 920 DM vor März 1957 erhöht wird. Zu erwähnen bleibt noch, daß der für Schwerbeschädigte geltende besondere Zuschlag von 840 DM jährlich ebenfalls und zusätzlich beibehalten wird.

Eine weitere Verbesserung ergibt sich durch den Wegfall der bisher bestehenden unterschiedlichen Abgrenzung zwischen Arbeitern, Angestellten und freiberuflich Tätigen, nachdem in dem vorliegenden Entwurf die Begrenzung des begünstigten Personenkreises von den Sozialversicherungsgesetzen losgelöst und in den Wohnungsbaugesetzen selbst vorgenommen wird.

Der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen und die beiden mitbeteiligten Ausschüsse — Finanzausschuß und Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik — empfehlen dem Bundesrat, dem Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zuzustimmen, jedoch in der Präambel ausdrücklich die Zustimmung des Bundesrates zu vermerken, nachdem auch das Erste und Zweite Wohnungsbaugesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedurften. Ich bitte das Hohe Haus, den Empfehlungen der Ausschüsse zuzustimmen und unter Berücksichtigung der Änderung gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG Bedenken nicht zu erheben.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Berichterstatter hat empfohlen, dem Gesetz mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Eingangsworte wie folgt gefaßt werden: „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.“ Wer den Antrag annehmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Bundesrat hat entsprechend beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Wohnungsbaugesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes keine Einwendungen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Verordnung M Nr. 1/57 zur Änderung der Verordnung M Nr. 2/56 über Preise für Milch (BR-Drucks. Nr. 235/57).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. (C)
Wenn kein Widerspruch laut wird, nehme ich an, daß der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zustimmt. — Das ist der Fall.

Dann kommen wir zu den Punkten 17 und 18 der Tagesordnung — ich nehme an, daß wir die beiden Punkte gemeinsam behandeln können —:

Veräußerung des ehem. Remonteamtes Grabau in Schleswig-Holstein an die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft mbH in Kiel (BR-Drucks. Nr. 232/57).

Veräußerung des ehem. Remonteamtes Schönböken in Schleswig-Holstein an die Ostholsteinische Landsiedlung GmbH. Eutin (BR-Drucks. Nr. 233/57).

Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat den beiden Veräußerungen gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen zugestimmt.

Wir kommen dann zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1957 (Haushaltsgesetz 1957) (BR-Drucks. Nr. 244/57).

Dr. FRANK (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bevor ich auf den Bundeshaushalt 1957 selbst eingehe, darf ich, einer Übung der vergangenen Jahre folgend, in kurzen Zügen ein Bild des vorläufigen Abschlusses des Rechnungsjahres 1956 beim Bund geben. (D)

Vor fast einem Jahr hat mein Vorgänger im Vorsitz des Finanzausschusses, Herr Minister Dr. Troeger, anläßlich des zweiten Durchganges des Bundeshaushaltsplans 1956 die Prognose gestellt, daß auch im Rechnungsjahr 1956 die tatsächlichen Aufwendungen des Bundes wieder wesentlich geringer sein werden als die veranschlagten Soll-Beträge. Damit hat er in vollem Umfang recht behalten. Die Ist-Ausgaben einschließlich der sehr erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind mit 30,6 Milliarden DM um rund 4,4 Milliarden DM hinter der im Bundeshaushalt 1956 veranschlagten Ausgaben-summe zurückgeblieben. Der **Einnahmeüberschuß** im ordentlichen Haushalt beträgt nach dem vorläufigen Ist-Abschluß auch in 1956 immerhin noch annähernd **2,59 Milliarden DM**. Diese Mindenausgabe gestattete es dem Bund — fast möchte ich sagen, einer schönen Übung folgend — auch im Rechnungsjahr 1956, praktisch den gesamten außerordentlichen Haushalt aus Mitteln des ordentlichen Etats abzudecken. Der vollständige Ausgleich des außerordentlichen Haushalts aus den Deckungsmitteln des ordentlichen Haushalts führt im ordentlichen Haushalt lediglich zu einem Ist-Fehlbetrag von 91 Mio DM, der buchmäßig aus den Minderausgaben des Rechnungsjahrs 1955 entnommen wird. Eine Inanspruchnahme des Kapitalmarkts

- (A) zur Bedienung des außerordentlichen Haushalts war also auch im Rechnungsjahr 1956 für den Bund nicht erforderlich.

Dieses Bild verschlechtert sich — ich möchte sagen: aber mehr formal — in der üblichen Soll-Rechnung, dem rechnungsmäßigen Abschluß, durch die von den einzelnen Bundesressorts gebildeten Ausgabereste. Am Schluß des Rechnungsjahrs 1956 verbleiben nach den vorläufigen Feststellungen rund **7,2 Milliarden DM Haushaltsreste**, denen unter Berücksichtigung der vorhin genannten 91 Mio DM die restlichen kassenmäßigen Minderungen des Haushalts 1955 mit 3 Milliarden DM gegenüberstehen. Danach ergibt sich insgesamt auf Ende des Rechnungsjahrs 1956 ein **rechnungsmäßiger Fehlbetrag von vorläufig 4,2 Milliarden DM**. Seine endgültige Höhe wird erst nach Verabschiedung des letzten Nachtrags zum Bundeshaushalt 1956 festgestellt werden können.

Um die Problematik dieses rechnungsmäßigen Fehlbetrags anzudeuten, genügt es, festzustellen, daß in den Ausgaberesten etwa auch die Summen der Zuweisungen an das Rückstellungskonto „Besatzungskosten“ und all die mannigfachen vom Bund gewährten Darlehen enthalten sind, die sehr an der Grenze zur Geldanlage liegen.

Wer sich des stark formellen Charakters eines solchen von erheblichen Umbuchungen bestimmten Rechnungsabschlusses bewußt ist, wird aus ihm nur mit Vorsicht Schlüsse ziehen. Immerhin läßt sich aber doch feststellen, daß auch der vorläufige Abschluß 1956 ein recht freundliches Gesicht zeigt und durchaus geeignet ist, die von mir in der letzten Bundesratssitzung in Berlin bei Behandlung der Bundeshaushaltsrechnung 1955 vertretene Auffassung zur Höhe des Bundesanteils an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zu unterstreichen.

- (B) Der Bundeshaushalt 1957 hat sich gegenüber der Vorlage, die den Bundesrat im ersten Durchgang im November des letzten Jahres beschäftigt hat, durch die Beschlüsse des Bundestags — zum Teil auf Grund der Ergänzungsvorlage der Bundesregierung vom 12. April 1957 — beträchtlich geändert. Das Kleid, das ihm der Herr Bundesfinanzminister seinerzeit mit großem Bedacht angemessen hat, ist weitgehend gesprengt. Sein **Gesamtvolumen** — ordentlicher und außerordentlicher Etat zusammengerechnet — beträgt jetzt **37 393 Mio DM**, also **3040 Mio DM mehr als nach der ursprünglichen Regierungsvorlage** mit 34 353 Mio DM. Das bedeutet gegenüber der Regierungsvorlage eine **Erhöhung der Ausgaben um 8,85 %**, von denen 1,31 % auf die Ergänzungsvorlage der Bundesregierung entfallen. Der außerordentliche Haushalt ist an dieser Volumensteigerung mit 786 Mio DM beteiligt.

Im Bereich des ordentlichen Etats ergibt sich zwischen den vom Bundestag beschlossenen Ausgabenerhöhungen, die zu einem guten Teil Auswirkungen früher beschlossener Gesetze darstellen, und den Ausgabensenkungen ein Saldo von

2740 Mio DM. Die **wesentlichsten Ausgabenerhöhungen**, die hier erwähnt werden müssen, sind folgende: Beim Einzelplan des Auswärtigen Amtes für die Förderung entwicklungsfähiger Länder 50 Mio DM; beim Einzelplan des Bundesinnenministeriums für zusätzliche Förderung dringender Bedürfnisse der Wissenschaft 75 Mio DM und Verstärkung der Mittel für die Studentenförderung um 28 Mio DM; beim Bundesernährungsministerium Erhöhung der für Zwecke des Grünen Plans vorgesehenen Mittel entsprechend der Ergänzungsvorlage der Bundesregierung um 496,5 Mio DM auf rund 1,1 Milliarden DM; beim Bundesarbeitsministerium Erhöhung der Leistungen an die Rentenversicherung um 160 Mio DM, Verstärkung der Mittel für die Versorgungsbezüge der Kriegssopfer um 105 Mio DM und Erhöhung des Ansatzes für die Tuberkulosenhilfe entsprechend dem Änderungsvorschlag des Bundesrats um 30 Mio DM. Beim Bundesverkehrsministerium verdient Erwähnung die Erhöhung der Mittel für die Bundesbahn um 508 Mio DM, bei den Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte zum Ausgleich von Belegungsschäden gemäß Art. 8 Abs. 15 des Finanzvertrages weitere 130 Mio DM und für die Errichtung von Ersatzbauten zur Freimachung von noch requirierten Privatgebäuden weitere 90 Mio DM. Ich erwähne weiter bei den sozialen Kriegsfolgeleistungen die Erhöhung der Zuschüsse des Bundes an den Lastenausgleichsfonds um insgesamt 119 Mio DM, bei der Allgemeinen Finanzverwaltung für regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft zusätzlich 30 Mio DM, (D) für die Steigerung der Wirtschaftskraft der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen insgesamt 95 Mio DM, die Finanzhilfe an das Saarland mit 64 Mio DM, für die Finanzierung des neuen Rechtsinhabers der Steinkohlenbergwerke an der Saar 49 Mio DM sowie die Verstärkung der Bundesmittel für die Wiedergutmachung um 345 Mio DM. Das sind, meine sehr geehrten Herren, die **wesentlichsten Ausgabenerhöhungen**, die gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung im Verlauf der Beratungen im Bundestag eingetreten sind.

Von den **Ausgabensenkungen** sind zu nennen: Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe 92 Mio DM, Bedienung der Ablösungsschuld für Anleihen des Deutschen Reiches und des Landes Preußen 94 Mio DM, bei den Leistungen auf Grund des Kriegsfolgenschlußgesetzes 42 Mio DM. Für die zu erwartenden Zinsen aus der Anlage von Kassenguthaben erscheint jetzt ein Minusposten zwar nicht in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Höhe, aber immerhin von 36 Mio DM. Insgesamt betragen die vom Bundestag im Verlauf seiner Beratungen beschlossenen Ausgabekürzungen 457 Mio DM.

Auf der **Einnahmeseite des ordentlichen Haushalts** sind folgende Änderungen, die für den Bundesrat von besonderem Interesse sind, hervorzuheben: Erhöhung der Steuereinnahmen um ins-

(A) gesamt 300 Mio DM, Erhöhung der durchlaufenden Einnahmen, wie Kohlenabgabe und Lastenausgleichsabgaben, um insgesamt 178 Mio DM und die Senkung des aus der Abschöpfung von Preisunterschieden bei Lebensmitteleinfuhren zu erwartenden Betrags um 90 Mio DM.

Nach Einrechnung der Ausgabekürzungen und des Saldos der Erhöhung und Senkung der ordentlichen Einnahmeposten waren auf Grund der Beschlüsse des Bundestags zum ordentlichen Etat noch 2307 Mio DM zu decken. Das geschah in folgender Weise: Aus dem Rückstellungskonto für Besatzungskosten bei der Bank deutscher Länder wurde auch noch der restliche Betrag mit 1240 Mio DM entnommen, so daß nunmehr eine Gesamtennahme von 4020 Mio DM eingestellt ist. Außerdem wurden 580 Mio DM restliche Stationierungs- und Besatzungskosten aus dem Jahre 1956 in die Ausgabereise 1956 zurückverlagert und auf ihre Veranschlagung im Etat 1957 verzichtet. Damit waren 1820 Mio DM gedeckt. Für den Rest mit 487 Mio DM sind nach der bisherigen Übung in den ordentlichen Etat gehörende Ausgaben in den außerordentlichen Etat verlagert worden.

Diese — wie wir ohne falsche Polemik hier sagen können — **ungewöhnliche Form des Haushaltsausgleichs** ist in mehr als einer Hinsicht nicht unbedenklich. Zu dem Problem an sich, das unter dem Schlagwort des sogenannten Juliusturms immer wieder angesprochen wird, kann man durchaus geteilter Meinung sein. Aber Gegner und Freunde der vorsorglichen Hortungspolitik treffen sich in der Beurteilung der **zweckentfremdeten Verwendung der gesamten, nur einmal vorhandenen Bundesrücklage** zur Deckung sich jährlich wiederholender Ausgaben eines Rechnungsjahres. Dieser zweckentfremdete Einsatz der Rücklage wiegt deshalb besonders schwer, weil er in einem Zeitpunkt vorgenommen wird, in dem sich bereits die Notwendigkeit einer bestimmungsgemäßen Verwendung des Fonds abzeichnet. Soweit sich überhaupt die Möglichkeit dazu bietet, sollte sich — das dürfte wohl ein allgemeiner Wunsch sein — ein solches Verfahren im Interesse einer gesunden Finanzpolitik nicht wiederholen.

Der Griff in die Bundesrücklage zur Erreichung eines Haushaltsausgleichs ist zwar nicht neu. Teilbeträge geringeren Umfangs sind, ohne daß sie dann tatsächlich in Anspruch genommen werden mußten, auch schon in den Vorjahren in den Haushalt eingestellt worden. Es wäre aber wohl zu optimistisch anzunehmen, daß auch im Rechnungsjahr 1957 der eingestellte Betrag völlig unberührt bleiben könnte. Sollte wirklich eine sehr weitgehende oder gar völlige Auflösung der Rücklage notwendig werden — und das werden wir im Laufe des Haushaltsjahres noch näher beobachten können —, dann wäre von einer solchen finanzpolitischen Maßnahme eine währungspolitisch nicht sehr erfreuliche Folgewirkung zu befürchten.

Das Volumen des außerordentlichen Haushalts hat sich durch die Verlagerung von 487 Mio DM aus dem ordentlichen Haushalt und die sonstigen

Beschlüsse des Bundestags zum außerordentlichen (C) Haushalt um 786 Mio DM auf 1945 Mio DM erhöht. Von den **Änderungen auf der Ausgabenseite des außerordentlichen Haushalts** muß ich im Rahmen meiner Berichterstattung erwähnen: 100 Mio DM Darlehen für Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden, 50 Mio DM zusätzliche Bundesdarlehen an Berlin und 100 Mio DM für den Ausbau der Wirtschaftswege im Rahmen des Grünen Plans. Entsprechend dieser Ausweitung der Ausgabenseite sind nunmehr 1,9 Milliarden DM Anleihen angesetzt, wovon jetzt lediglich noch knapp 100 Millionen DM auf die Sonderanleihe für Straßenbau entfallen.

Nun muß ich mich einer für den Bundesrat besonders wichtigen Seite der Beratung und Beschlußfassung über den Bundeshaushalt 1957 zuwenden. Der Finanzausschuß des Bundesrats hat bisher zu keinem Bundeshaushalt die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen, obwohl auch in den zurückliegenden Jahren wiederholt diese parlamentarische und im Grundgesetz gewährleistete Möglichkeit erörtert worden ist. Wir haben die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** dem Bundesrat selbst in den Jahren nicht vorgeschlagen, in denen wir vor der Neufassung des Artikels 106 GG standen, als noch die Gestaltung der Ausgabenseite des Bundeshaushalts auf die Höhe des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer unmittelbaren Einfluß hatte. Diese Selbstbeschränkung des Finanzausschusses beruht — darauf möchte ich heute mit besonderem Nachdruck, und ohne daß meine Ausführungen in ihrem Ernst und Gewicht unterschätzt werden sollen, hinweisen (D) — auf der staatspolitischen Erwägung, daß das Schwergewicht der politischen Verantwortung für den Bundeshaushalt zunächst einmal bei dem Bundestag liegt.

Gleichwohl hat der Finanzausschuß bei der Beratung des vorliegenden Haushalts sehr ernsthaft erwogen, ob er nicht doch erstmals die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfehlen sollte. Veranlassung für diese Erwägung gab die Tatsache, daß in verschiedenen Einzelplänen des Bundeshaushalts 1957 die Verausgabung von Mitteln von einer Mitfinanzierung durch die Länder und Gemeinden abhängig gemacht wird. Nach Auffassung des Finanzausschusses greift diese Forderung so tief in die politische und haushaltmäßige Unabhängigkeit der Länder ein, daß sie nur schwer hingenommen werden kann. Das Gewicht dieser Angelegenheit ersehen Sie daraus, daß an nicht weniger als 40 Stellen des Bundeshaushalts 1957 bei Beträgen von insgesamt über 775 Mio DM entweder in von vornherein bestimmtem Umfang oder in „angemessener“ Höhe zusätzliche Mittel sowohl von Ländern als auch von Gemeinden für einen bestimmten Zweck verlangt werden. Darüber hinaus — auch das dürfen wir nicht übersehen — haben Bundesressorts auch in den Fällen, in denen keine **Dotationsauflagen** im Bundeshaushalt festgelegt waren, die Verausgabung von Beträgen von der Aufbringung mehr oder minder hoher Komplementärmittel der Länder abhängig gemacht.

(A) Sowohl in seinen Bemerkungen anlässlich des ersten Durchgangs des Bundeshaushalts im November 1956 wie bei der Behandlung der Ergänzungsvorlage der Bundesregierung hat der Bundesrat nachdrücklich Bedenken gegen diese umfangreichen Dotationsauflagen erhoben. Seine Mahnungen sind jedoch ohne Einfluß auf den vom Bundestag beschlossenen Haushalt geblieben. Das muß mit dem Ausdruck großen Bedauerns festgestellt werden. Ich glaube im Namen des ganzen Finanzausschusses sagen zu können, daß sich bei einer späteren Gelegenheit sehr ernste Schwierigkeiten in der Behandlung des Bundeshaushaltsplans im Bundesrat ergeben können, wenn diese Hinweise des Bundesrats keine stärkere Beachtung finden.

Schon die Bundesregierung ist seinerzeit den vom Bundesrat erhobenen Bedenken in ihrer Stellungnahme zu den Bemerkungen des Bundesrats entgegengetreten. Sie stellte zu Anfang ihrer Stellungnahme fest, daß es sich „bei den mit Bundesmitteln geforderten Vorhaben ganz allgemein um Angelegenheiten handelt, die nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes in erster Linie von den Ländern wahrzunehmen sind“. Wie dem auch sein mag, gleichgültig, wie die Frage der Kompetenzverteilung nun im einzelnen liegt, es muß daran festgehalten werden, daß es dem Bund nach dem Grundgesetz nicht gestattet ist, auf einem den Ländern vorbehaltenen Gebiet finanzielle Anforderungen erheblichen Ausmaßes zu stellen und praktisch damit die Länder zu bestimmten Maßnahmen auf ihnen vorbehaltenen Gebieten zu zwingen. Die Bundesregierung bestreitet zwar in ihrer Stellungnahme, einen Zwang auf die Länder auszuüben. Sie verkennt aber dabei nach Auffassung des Finanzausschusses das Wesen des „Zwanges“, der ja auch in einem praktisch unausweichbaren Druck, in den die Verhandlungen hineinkommen, bestehen kann. Tatsächlich liegen doch die Dinge so, daß die Länder in der Frage der Annahme oder Ablehnung der Bundesmittel mit den an sie geknüpften Bedingungen regelmäßig unter einem so starken Druck stehen, daß von einer völlig freien Entscheidung nicht mehr die Rede sein kann. Der freien Entscheidung einer jeden Regierung und eines jeden Landtags der deutschen Länder muß es aber überlassen bleiben — insoweit greift das Vorgehen des Bundes auch in die Gesetzgebungsrechte unserer Landtage ein —, welche Maßnahmen sie fördern wollen und gegebenenfalls in welchem Umfang. Im übrigen erreichen die von der Bundesregierung geforderten Beteiligungen ein Ausmaß, das für die Länder angesichts ihrer immer schwieriger werdenden Finanzlage und wegen der damit erzwungenen Einengung ihres finanziellen Spielraums sehr ernste Gefahren mit sich bringt.

In diesem Zusammenhang möchte ich meine Ausführungen durch konkrete Beispiele etwas verdeutlichen, weil die Dinge, die ich ausgeführt habe, für die breitere Öffentlichkeit vielleicht noch nicht genügend verständlich sind. Wenn ich von den Dotationsauflagen des Bundes gesprochen habe, die

die Länder zu ganz bestimmten Ausgaben zwingen, (C) so darf ich als ein gewichtiges Beispiel die **Ausgaben für den Grünen Plan** hervorheben. Sie haben in den Ländern erhebliche neue Mehrausgaben für die Landwirtschaftspflege und Landwirtschaftsförderung zur Folge gehabt. Ich kann erwähnen, daß sie im Lande Baden-Württemberg eine Mehrausgabe von 16 Mio DM ausmachen; im Lande Hessen sollen es zwischen 5 und 6 Mio DM gewesen sein. Und ich bin überzeugt, daß, wenn wir eine genaue Erhebung anstellten, sich bei allen Ländern, alles in allem genommen, ein erheblicher Mehrbetrag an Neuausgaben ergeben wird. Ich verrate wohl kein Geheimnis, wenn ich hier sage, daß es für keine Regierung und für kein Landesparlament möglich ist, diese Ausgaben für den Grünen Plan, die im Bundeshaushalt vorgesehen sind und die den Ländern dann zur Bewirtschaftung überwiesen werden, abzulehnen und in Kauf zu nehmen, daß diese Beträge ihnen nicht zufließen. In diesem Fall müssen die Länder sie annehmen und müssen, so schwer es ihnen fällt, die Dotationsauflagen des Bundes erfüllen.

Ich will ein anderes Beispiel anführen, das für diejenigen Länder von Gewicht ist, die an der Zonengrenze liegen. Bei der **Zonenrandhilfe**, für die das Bundesministerium für Wirtschaft federführend ist, waren vor zwei Jahren 120 Mio DM im Haushalt vorgesehen, die ohne Beteiligung der in Betracht kommenden Länder nicht in die betroffenen Gebiete geflossen wären. Nunmehr verlangt das Bundesministerium für Wirtschaft gemeinschaftlich mit dem Bundesministerium der Finanzen auch eine erhebliche Beteiligung der Länder, und zwar in der Regel in derselben Höhe wie Bundesmittel fließen. Dabei sind die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Länder an der Zonengrenze durch die dort bekannten Umstände sowieso beeinträchtigt. (D)

Ein drittes Beispiel aus dem Gebiet des Straßenbaues. Hier werden den Ländern erhebliche **Auflagen bei den Anschlüssen an die Autobahnen** gemacht, erhebliche Ausgaben, die beispielsweise in meinem Land nur in einem einzigen Fall rund 10 Mio DM ausmachen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat eine ganze Reihe von Beispielen zusammengestellt, in denen für wirtschaftsfördernde und kulturfördernde Zwecke im Bundeshaushaltsplan Dotationsauflagen enthalten sind. Diese vom Finanzausschuß erarbeitete Liste verdient besondere Aufmerksamkeit. Ich will es aber heute mit dem Vortrag dieser wenigen gravierenden Beispiele bewenden lassen.

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 13. Juni 1957 hat nach sehr langen Erörterungen gerade dieses von mir eben beleuchtete Problem der Dotationsauflagen und Komplementärmittel der Herr **Bundesfinanzminister** zugesagt, daß alsbald ein **Gremium** gebildet wird, in dem das Bundesfinanzministerium und das zuständige Fachministerium des Bundes einerseits und das Finanzministerium und das zuständige Fachministerium

(A) des jeweiligen Landes andererseits vertreten sind, das mit tunlichster Beschleunigung prüft, in welcher Weise die Dotationsauflagen im Rechnungsjahr 1957 erledigt werden können. Nach Auffassung des Finanzausschusses sollten Gegenstand der Erörterungen eines solchen Gremiums auch diejenigen Dotationsauflagen sein, die ohne eine Stütze im verfügbaren Teil oder in den Erläuterungen des Haushaltsplans im Verwaltungswege durch Ressortentscheidung einzelner Bundesressorts festgelegt werden. Ferner erklärte der Herr Bundesfinanzminister seine Bereitschaft, mit einem Unterausschuß des Finanzausschusses zu untersuchen, wie in künftigen Haushalten die Frage der Dotationsauflagen in einer den Interessen des Bundes und der Länder und, wie ich hinzufügen möchte, auch den Bestimmungen des Grundgesetzes entsprechenden Weise geregelt werden kann. Ich darf wohl annehmen, daß der Herr Bundesfinanzminister im Anschluß an meine Ausführungen dazu eine bindende Erklärung abgibt.

Mit Rücksicht auf diese Zusagen des Herrn Bundesfinanzministers und angesichts der Tatsache, daß der Bundeshaushaltsplan sowieso im Bundestag verspätet verabschiedet worden ist und ein besonderes staatspolitisches Interesse an seinem baldigen Inkrafttreten und an seiner Vollziehbarkeit vorliegt, hat der Finanzausschuß geglaubt, seine erheblichen Bedenken zurückstellen zu sollen, und hat sich entschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

(B) Ich muß mir vorbehalten, im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers zu der Erklärung, die er uns auch schriftlich übermittelt hat, noch einiges zu sagen.

In der Erwartung, daß die bevorstehenden weiteren Verhandlungen in dieser Frage zu befriedigenden Ergebnissen führen, empfiehlt Ihnen der Finanzausschuß, eine Entscheidung anzunehmen, die nachher noch vom Herrn Präsidenten bekanntgegeben wird.

Noch ein weiterer Punkt der Ausgabenseite des Bundesetats hat den Finanzausschuß stark beschäftigt. Wie vorhin schon erwähnt, sind in den Einzelplan des Bundesverkehrsministeriums 72 Mio DM zur zusätzlichen Förderung dringender Bedürfnisse der Wissenschaft eingestellt. Die Höhe dieses Betrages ist nach dem, was von den Herren Ministerpräsidenten der Länder seit einem Jahr dargelegt worden ist, und nachdem die Notwendigkeit alsbaldiger und ausreichender finanzieller Maßnahmen allseits anerkannt worden ist, nicht befriedigend. Der Betrag reicht bei weitem nicht aus, die dringendsten Bedürfnisse auf dem Gebiet der Nachholung wichtiger Einrichtungen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu decken, die auch nach den alleräußersten Anstrengungen der Länder noch verbleiben.

Es liegt mir fern, all das, was in etwas erregten Debatten des Bundestags zur Frage der Förderung von Wissenschaft und Forschung, des technischen

Nachwuchses und begabter, bedürftiger Studenten (C) gesagt worden ist, auf die Goldwaage zu legen.

Einige Bemerkungen zu dem immer wieder vorgebrachten Argument, daß sich die Ländersteuern im Vergleich zu den Bundessteuern im Rechnungsjahr 1956 wesentlich günstiger entwickelt haben, halte ich aber heute für unerlässlich. So hat der Herr Bundesfinanzminister etwa wiederholt dargelegt, daß als Folge der letzten Steuerreform, die den Wegfall des Notopfers Berlin für natürliche Personen gebracht hat, die Einnahmen des Bundes gegenüber dem Vorjahr um 5 % und die Einnahmen der Länder um 30 % gestiegen seien. Dazu möchte ich sagen: 1. Es ist mir nicht bekannt, auf welche Zahlen diese Prozentsätze, die ich erwähnt habe, beruhen. Jedenfalls hat aber das Bundesfinanzministerium selbst unter dem 25. April 1957 in seinem monatlichen Bericht über die Einnahmen aus Steuern des Bundes und der Länder auf Seite 3 folgendes festgestellt:

„Das Aufkommen an bundeseigenen Steuern ist in 1956 gegenüber 1955 um 5 % gestiegen. Dagegen erhöhten sich die Ländersteuern um 20,5 %.

Korrigiert man diese Zahlen noch um den Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer, die in der Berechnung voll den Ländern zugerechnet ist, so ergibt sich für die Einnahmen des Bundes ein Steigerungsbetrag von 7,8 % und für die Länder ein solcher von 20,3 %.

2. Diese Verschiebung in der Aufteilung des Zuwachses der Einnahmen ist nur zu einem Teil die Folge der letzten Steuerreform, die den Wegfall (D) des Notopfers Berlin für natürliche Personen gebracht hat. In erster Linie erklärt sie sich daraus, daß im Rechnungsjahr 1956 die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer, an der die Länder mit 66 2/3 % partizipieren, um 21,6 % gegenüber 1,5 % in 1955 angestiegen ist, während andererseits die dem Bund ausschließlich zufließenden Steuern in erster Linie auf Grund wirtschaftlicher Tatbestände im Wachstum verlangsamt haben. Das gilt vor allem für die Umsatzsteuer, die weit über die Hälfte des Aufkommens an Bundessteuern und Zöllen bringt. Bei ihr lag die Wachstumsrate im 1956 lediglich noch bei 6,8 %, während sie noch im Jahre 1955 15,5 % betragen hat.

Zu den Gründen des Zurückbleibens der Umsatzsteuer und der Verbrauchsteuern darf ich mich auf einen guten Zeugen, nämlich auf den **Januarbericht der Bank deutscher Länder**, berufen. Dort wird ausgeführt:

Demgegenüber — nämlich der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer — hat sich das Wachstum der Umsatzsteuer- und Verbrauchsteuereinnahmen beträchtlich verlangsamt, was, abgesehen von der im vergangenen Jahr vorgenommenen — im ganzen jedoch nur leichten — Senkung der Umsatzsteuer- und Zollsätze im wesentlichen darauf beruhte, daß sich der Anstieg der volkswirtschaftlichen Umsätze und die Verbrauchszunahme bei einzelnen hoch besteuerten Genussmitteln abgeschwächt haben.

(A) Es ist eine alte Erfahrungstatsache, daß die wegen ihrer Unmittelbarkeit ganz besonders konjunktur-empfindliche Umsatzsteuer fast augenblicklich auf Dämpfungen oder auf ein Verlangsamen des Konjunkturanstiegs reagiert, während sich bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer Konjunkturschwankungen in der Regel erst nach 1 bis 1½ Jahren auf das Steueraufkommen auswirken. Dieses zeitlich abgestufte Reagieren auf Konjunkturschwankungen hat zur Folge, daß sich bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer erst in 1956 die guten Ergebnisse der bisher wirtschaftlich günstigsten Jahre 1954 und 1955 mit hohen Abschlußzahlungen ausgewirkt haben, während sich im Umsatzsteueraufkommen dieses selben Jahres bereits die leichte Dämpfung des Konjukturanstiegs widerspiegelt. Es ist aber mit großer Sicherheit damit zu rechnen, daß entsprechend den Ergebnissen der Umsatzsteuer in den Jahren 1957 und eventuell 1958 auch das Wachstum der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zurückbleibt und allein schon deshalb die Quote der Länder am Mehraufkommen an Steuern wieder merklich zurückgeht.

3. Die im Oktober letzten Jahres beschlossenen Steueränderungen haben sich, soweit dem Bund ausschließlich zufließende Steuern in Frage stehen — etwa die Erleichterungen bei der Umsatzsteuer und die Aufhebung des Notopfers Berlin für natürliche Personen —, sofort ausgewirkt. Demgegenüber machen sich die im Oktober und im Dezember des letzten Jahres beschlossenen Änderungen auf dem Gebiet des materiellen Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts, die Ausfälle von mindestens 800 Mio DM nach sich ziehen, im wesentlichen erst in den Haushaltsjahren 1957 und 1958 bemerkbar. Vor allem wenden sich aber bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer aus dem in Kürze dem Bundesrat zugehenden Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften erhebliche Steuerausfälle ergeben. Darauf näher einzugehen, kann ich mir ersparen. Ich nehme an, daß wir uns in einer der nächsten Bundesratssitzungen mit diesem Problem befassen müssen.

Insgesamt möchte ich feststellen, daß die im 1956 in Erscheinung getretene **Verschiebung zwischen den Anteilen des Bundes und der Länder am Gesamtmehraufkommen an Steuern** nur vorübergehender Natur ist und sich das Bild bereits im Laufe des Jahres 1957 nach unserem Dafürhalten wieder zugunsten des Bundes ändern wird. All die Folgerungen, die aus dem leider nur kurzfristigen Ausschlagen des Pendels zugunsten der Länder im Bundestag gezogen worden sind, haben daher für das Rechnungsjahr 1957, um das es hier geht, keine Berechtigung.

Jedenfalls — und damit komme ich zu dem Ausgangspunkt meiner Darlegungen zurück — kann die Verteilung des Steuermehraufkommens im Rechnungsjahr 1956 kein Argument dafür bieten, die im gesamtstaatlichen Interesse notwendige, aber über die Kräfte der Länder hinausgehende Hilfe für Wissenschaft und Forschung nicht noch im

Jahre 1957 durch Bereitstellung weiterer Bundesmittel zu verstärken. (C)

Der Finanzausschuß sieht aus den vorhin von mir dargelegten grundsätzlichen Überlegungen davon ab, in diesem Punkt dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen. Er bittet Sie aber, die zu dieser Frage vorgelegte **Entscheidung anzunehmen**.

Zu einer weiteren, für den Bundesrat und die Länder sehr wichtigen Position der Ausgabenseite des Haushalts hat der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen eine Entscheidung vorgelegt, auf die ich Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte.

Zum **Haushaltsgesetz** selbst möchte ich mich mit dem Hinweis begnügen, daß die in § 8 vorgesehene Kürzung der meisten Ausgabepositionen des ordentlichen Haushalts vom Bundestag von 5 auf 6 % erhöht worden ist. Leider sind in dem Katalog derjenigen Ausgabengruppen, die dieser Kürzung nicht unterliegen, zwar die internationalen Zahlungen, aber nicht generell die Zahlungen auf Grund eines Gesetzes oder eines Vertrages innerhalb der Bundesrepublik genannt. Von dem Vertreter des Herrn Bundesfinanzministers ist hierzu in der Sitzung des Finanzausschusses die Erklärung abgegeben worden, daß der Bund auch im innerdeutschen Verkehr alle vor ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten klagbaren Verpflichtungen erfüllen werde. Immerhin aber werden wie im Vorjahr die Leistungen des Bundes auf Grund der mannigfachen allgemeinen Finanzierungsabreden grundsätzlich der Kürzung unterworfen sein. Dies ist ein unerfreulicher Zustand; denn vom Sachlichen her ist keine Rechtfertigung dafür zu erkennen, daß der Bund in derartigen Fällen einseitig seine Zahlungen zu Lasten seiner Partner kürzt. (D)

Ich komme nunmehr zum Schluß meines Berichts. Die Neufassung des Art. 107 GG, die für solche Gesetze die Zustimmung des Bundesrates fordert, in denen der Bund leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs gewährt, wirft die Frage auf, ob der Bundeshaushalt nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Finanzausschuß hält eine eingehende Prüfung dieses Problems noch für notwendig. Er ist deshalb der Auffassung, daß man — ohne daß in der Empfehlung des Finanzausschusses zum vorliegenden Gesetz eine Präjudizierung der weiteren Prüfung dieser Frage gesehen werden darf — zunächst von einem Beschluß absehen sollte.

Namens des Finanzausschusses darf ich das Hohe Haus abschließend bitten, gemäß der BR-Drucks. Nr. 244/1/57 zu beschließen und trotz der erheblichen von mir vorgetragenen Bedenken in der Erwartung, daß sie in künftigen Haushaltsjahren berücksichtigt werden, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht und nicht meine Aufgabe, mich jetzt mit den

(A) allgemeinen Ausführungen des Herrn Vorredners zu beschäftigen und etwa eine Art Streitgespräch zu beginnen. Es ist nur meine Aufgabe, ein Versprechen zu erfüllen, daß ich im Finanzausschuß des Bundesrates in dessen Sitzung vom 13. Juni 1957 gegeben habe, nämlich zu einer besonderen Frage Stellung zu nehmen. Dabei handelt es sich a) um die Berücksichtigung der Dotationsauflagen des Bundeshaushalts im kommenden Haushaltsjahr und b) um die Berücksichtigung der Dotationsauflagen im Bundeshaushalt 1957.

Ich habe nach dieser Richtung bereits ein Schreiben an die Herren Ministerpräsidenten und die Herren Finanzminister der Länder gerichtet und darf dieses Schreiben hier zunächst noch einmal wiederholen. Dieses Schreiben hat inzwischen die Zustimmung des Bundeskabinetts gefunden. Es lautet:

1. Ich bin bereit, mit einem Unterausschuß des Finanzausschusses des Bundesrates alsbald in grundsätzliche Besprechungen mit dem Ziel einzutreten, für künftige Haushaltspläne die Durchführung von Dotationsauflagen für Leistungen des Bundes an die Länder so zu gestalten, daß hierbei den berechtigten Interessen sowohl des Bundes wie der Länder Rechnung getragen wird.

Zu dieser Ziffer 1 darf ich bemerken, daß ich inzwischen eine Anfrage des Herrn Berichterstatters erhalten habe, ob ich in der Lage sei, zu erklären, daß Gegenstand der Besprechung nicht nur die Durchführung von Dotationsauflagen, sondern auch der gesamte Fragenkomplex „Dotationsauflagen in künftigen Haushalten“ sein werde. Ich wiederhole, daß es hier heißt: „... in grundsätzliche Besprechungen...“. Das schließt nicht aus, daß irgendeine Seite jede Frage aufwirft, die im Zusammenhang damit zu klären ist. Das betrifft also einerseits die Frage der Dotationsauflagen und andererseits das Dotationssystem nach seiner grundsätzlichen Seite. Es kann darüber gesprochen werden. In dem Schreiben heißt es dann weiter:

2. Soweit im Bundeshaushalt 1957 Leistungen des Bundes an die Länder mit der Bewirkung bestimmter oder angemessener Leistungen der Länder verknüpft sind, bin ich bereit, im Einzelfall auf Anrufung des beteiligten Landes in mein Haus zu Besprechungen mit je einem Vertreter des Fachressorts und des Finanzressorts des Landes sowie mit einem Vertreter des Fachressorts des Bundes einzuladen mit dem Ziele einer Einigung über Art und Höhe der Leistung des Bundes und des Landes für den jeweiligen Zweck.

Ich darf bemerken, daß ich hierzu das Ersuchen erhalten habe, bei Verhandlungen über die Erledigung der Dotationsauflage im Rechnungsjahr 1957 dafür einzutreten, daß auch die finanziellen Möglichkeiten und individuellen Verhältnisse der einzelnen Länder berücksichtigt werden. Ich nehme als selbstverständlich an, daß es ja gerade der Zweck dieser Besprechung ist, die finanziellen Mög-

lichkeiten und die finanziellen Verhältnisse der einzelnen Länder dabei zur Grundlage und zum Ausgangspunkt der Ersuchen des einzelnen Landes zu nehmen.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich handle gewiß in Übereinstimmung mit allen im Bundesrat vertretenen Ländern, wenn ich zum Ausdruck bringe, daß wir von der Erklärung des Herrn Bundesfinanzministers gern Kenntnis nehmen. Wir sind für jeden Vorschlag dankbar, Herr Bundesfinanzminister, der geeignet ist, erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern aus der Welt zu schaffen und ein reibungsloses Zusammenarbeiten zu ermöglichen. Es ist aber sicher die Auffassung des Bundesrates, daß die von Ihnen abgegebene Erklärung keine endgültige und vollbefriedigende Lösung des Problems sein kann. Ich möchte vor allem noch einmal auf die bedeutungsvolle verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Seite der Angelegenheit, die ich schon in meinem Bericht hervorgehoben habe, hinweisen, insbesondere auf die für uns sehr wichtige Bestimmung des Grundgesetzes, wonach Bund und Länder in ihrer Haushaltsführung selbständig sind.

Ferner müssen wir auch bei dieser Gelegenheit erneut hervorheben, daß sich der finanzielle Spielraum der Länder in der zurückliegenden Zeit erheblich eingengt hat und daß eben jede Dotationsauflage, die doch unter gewissen zwangsläufigen Umständen, ja, ich möchte sagen, mitunter zähneknirschend hingenommen werden muß, für uns eine Mehrausgabe bedeutet, die schwer mit unserer haushaltswirtschaftlichen Lage zu vereinbaren ist.

Das noch einmal herauszustellen, um keinerlei Mißverständnisse aufkommen zu lassen, halte ich für meine Pflicht. Ich glaube, daß ich damit im Sinne des Bundesrates gesprochen habe.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich darf bitten, die BR-Drucks. Nr. 244/1/57 zur Hand zu nehmen. Der Finanzausschuß, der Agrarausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen schlagen vor, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Außerdem schlagen der Finanzausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen drei Entschlüsse vor.

Zu der Entschlußung unter II 1 darf ich mitteilen, daß im zweiten Absatz die letzten drei Sätze gestrichen werden sollen und daß hier der den Herren vorliegende neue Text eingesetzt werden soll, den die Herren Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses festgestellt haben. Demnach würden also in dem genannten Absatz folgende Sätze wegfallen:

Der Bundesrat hat davon abgesehen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu

(A) verlangen. Er hält es aber für notwendig, nochmals seine große Besorgnis über die im Bundeshaushalt 1957 enthaltenen Dotationsaufträge zum Ausdruck zu bringen. Der Bundesrat muß verlangen, daß umgehend Absprachen mit den Ländern getroffen werden, die unter Berücksichtigung ihrer individuellen Verhältnisse eine befriedigende Regelung der geforderten Beteiligungen sicherstellen und daß seiner Auffassung zu diesen Beteiligungen in künftigen Haushalten des Bundes Rechnung getragen wird.

An die Stelle dieser Sätze würden folgende Sätze treten:

Wenn der Bundesrat trotzdem beschlossen hat, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen, so ist das nur deshalb geschehen, weil der Bundesrat keine weitere Verzögerung in der Verabschiedung des Bundeshaushalts eintreten lassen wollte. Der grundsätzliche Standpunkt des Bundesrates wird dadurch nicht berührt. Der Bundesrat behält sich ausdrücklich alle Möglichkeiten vor, diesem Standpunkt Geltung zu verschaffen.

Ich stelle also nachher die EntschlieÙung in der eben festgestellten Fassung zur Abstimmung.

Zunächst haben wir darüber abzustimmen, ob entsprechend den Anträgen der Ausschüsse der Vermittlungsausschuß nicht angerufen werden soll.

Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Anrufung ist einstimmig abgelehnt.

Ich stelle dann die EntschlieÙung unter II 1 in der eben mitgeteilten Fassung zur Abstimmung. Wer für diese EntschlieÙung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Einstimmig angenommen!

Wer weiterhin der vom Finanzausschuß empfohlenen EntschlieÙung unter II 2 zustimmen will, der gebe bitte das Handzeichen. — Ebenfalls einstimmig angenommen!

Wer schließlich der vom Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfohlenen EntschlieÙung unter II 3 zustimmen will, gebe bitte das Handzeichen. — Ebenfalls einstimmig angenommen!

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 29. Mai 1957 verabschiedeten Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1957 (Haushaltsgesetz 1957) einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Außerdem hat der Bundesrat die soeben angenommene EntschlieÙungen gefaßt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 12. Juli 1957, 10 Uhr vormittags in Bonn.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 11.23 Uhr)

(B)

(D)